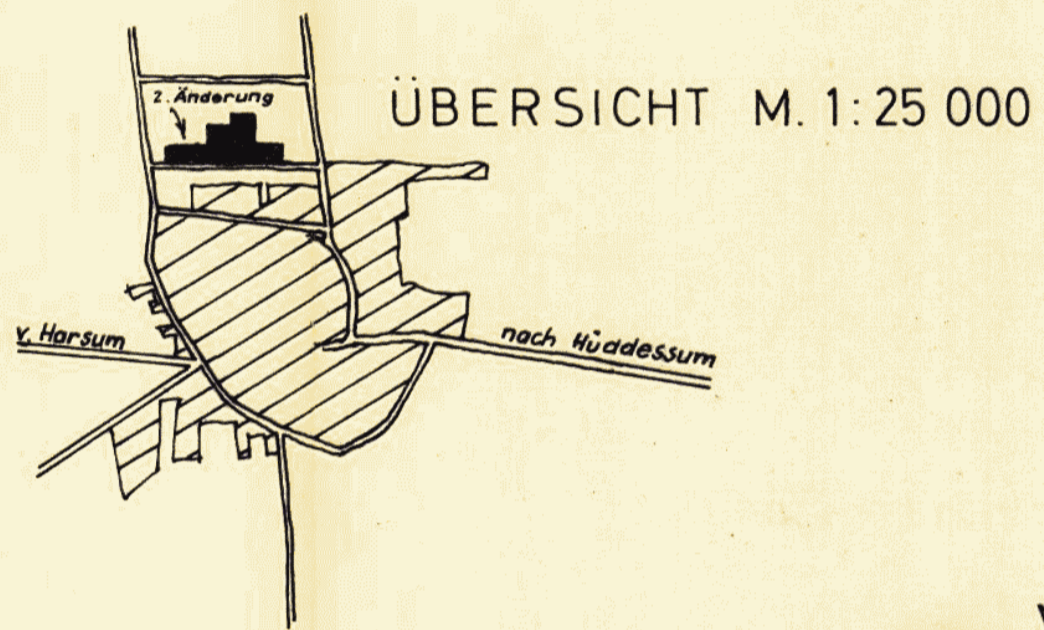
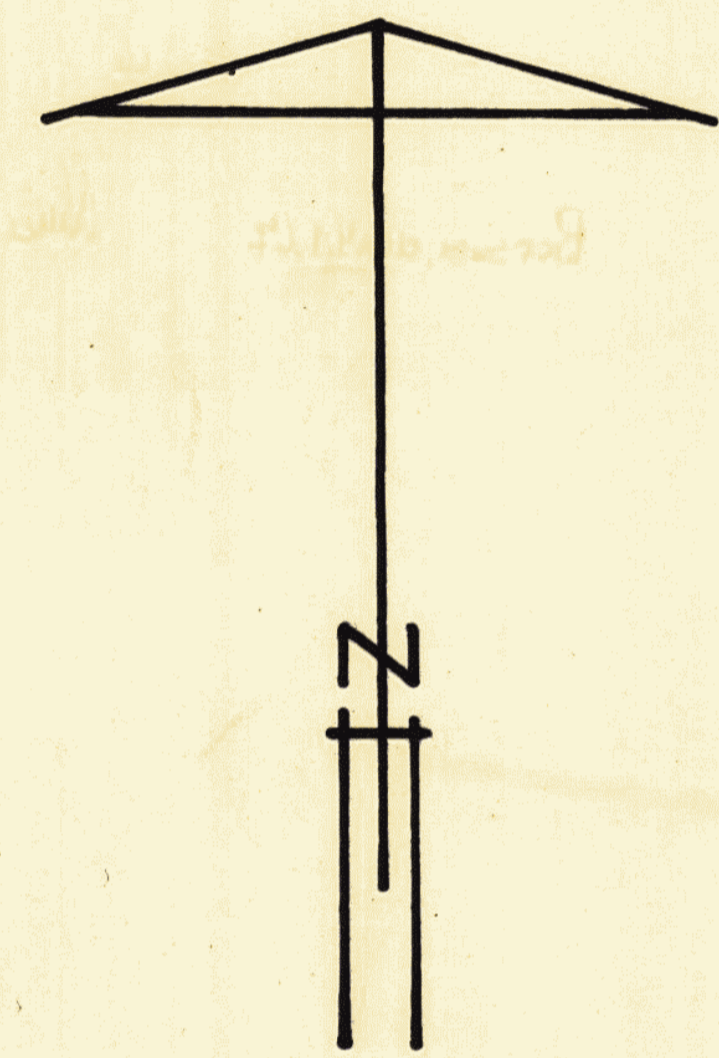


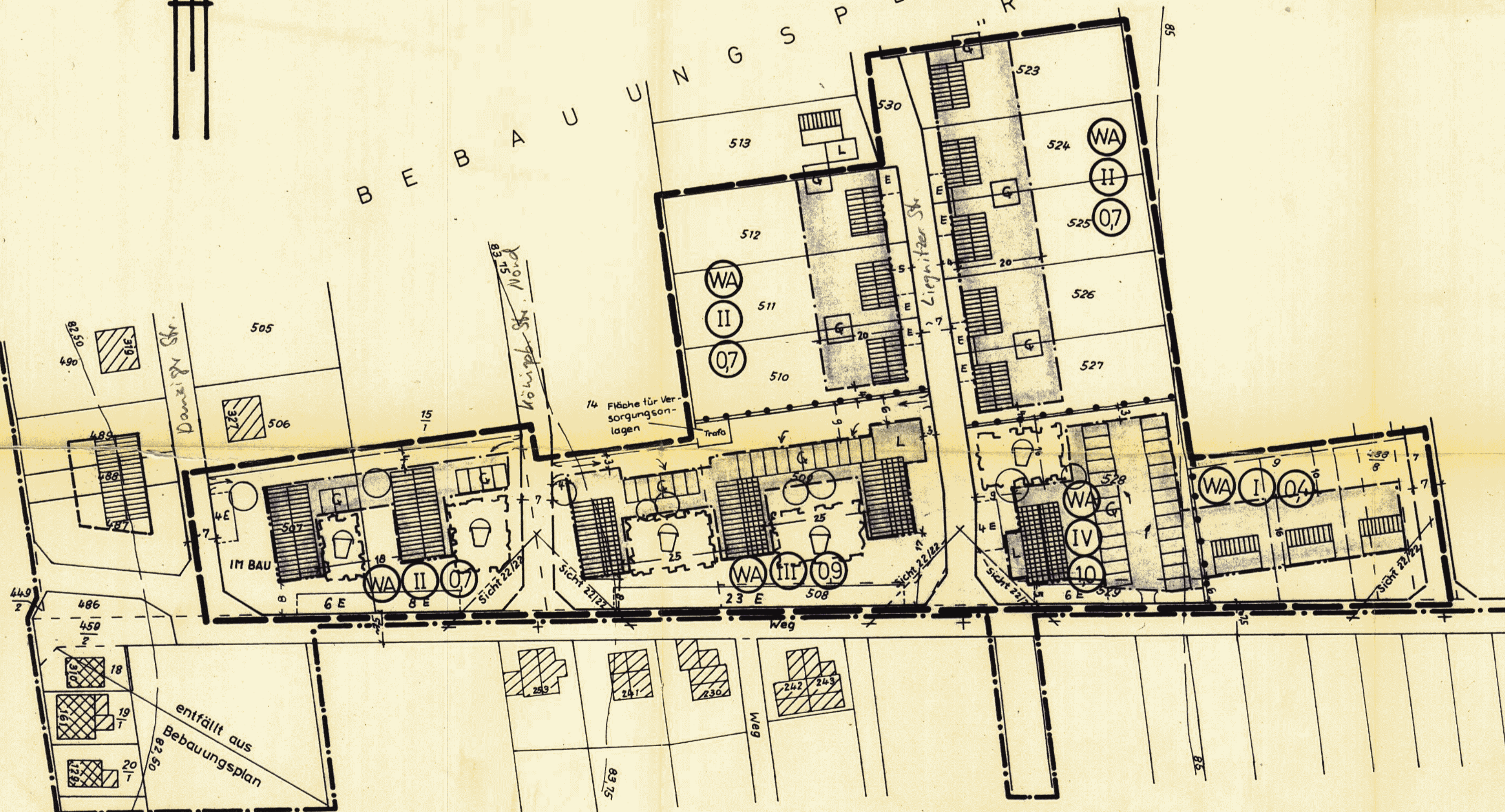
BORSUM 2.ÄNDERUNG ZUM BEB.-PLAN NR.1 „RIEHLACKERN“ M. 1:1000



Der Rat der Gemeinde Borsum ist mit Beschluß vom 1.10.66 in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 3.9.66 Ic/HSB 7.18.3(1) aufgeführten Auflage beigetreten.
Borsum, den 9.1.67
Gem.-Direktor



BEBAUUNGSPLAN „RIEHLACKERN“



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9(1)1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung durch Angabe der Geschöß-Flächen-Zahlen (GFZ)

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)		Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	
Geltungsbereich		Öffentliche Parkfläche	
Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung		Privates Grün	
Baulinie, einzuhalten		Fläche für Gemeinbedarf	
Hintere und seittl. Baugrenze		Kinderspielplatz	
Vorhandene Grenzen		Vorhandene Bäume	
Aufzugebende Grenzen		Geplante vorgeschriebene Bepflanzung	
Geplante Grenzen		Öffentliche Verkehrsfläche	
Einfriedigungen ohne Tür u. Tor			

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand v. 10 cm zu errichten.

WA Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BauNVO)
Zulässige Bauvorhaben gem. § 4, Abs.(2) BauNVO. Ausnahmen gem. § 4, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen

Stellung der geplanten baulichen Anlagen:

Wohngebäude, I Vollgeschoß,	GFZ 0,4, Satteldach v. 35 - 50°	
Wohngebäude, II Vollgeschoße, ohne ausgebautes Dach, GFZ 0,7, Satteldach v. 25 - 30°		
Wohngebäude, III Vollgeschoße, ohne ausgebautes Dach, GFZ 0,9, Satteldach v. 25 - 30°		
Wohngebäude, IV Vollgeschoße, ohne ausgebautes Dach, GFZ 1,0, Satteldach v. 25 - 30°		
Laden mit Flachdach	L Garage mit Flachdach	
Vorhandene bauliche Anlagen mit First- angabe, 1 Vollgeschoß, GFZ 0,4	Vorhandene bauliche Anlagen mit First- angabe, 2 Vollgeschoße, GFZ 0,7	

Mit dem Vorentwurf einverstanden. Borsum, den 28. Mai 1965 Gemeindedirektor	Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01 Entwurf ausgearbeitet Hildesheim, den 18. 5. 65 Dr.-Ing. Fritz Rechenberg	Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Ürtlichkeit wird bescheinigt. Hildesheim, den 8. 2. 1966 Katasteramt Dr. Albrecht Vermessungsamt Vermessungsleiter
Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden. Borsum, den 25. 6. 65 Gemeindedirektor	Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341). Borsum, den 17. 8. 65 Gemeindedirektor	Entwurf mit Begründung hat gem. § 2, Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 3.11.65 bis 3.12.65 nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung am 26.10.65 durch Aushang Borsum, den 4. 2. 66 Gemeindedirektor
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 28.1.66 Borsum, den 4. 2. 66 Bürgermeister	Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage. I HSB 7.183(1) Hildesheim, den 3.9.66 Regierungspräsident gez. Unterschrift Übereinstimmung mit dem Original bestätigt die Gemeinde Borsum, den 9. 1. 67 Gemeindedirektor	Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und 12.12.66 Borsum, den 9. 1. 67 Gemeindedirektor

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.